Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Gemeindedirektor

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Gemeinderecht Nr. 840-6

Richtlinien für die Nutzung des Rittersaales im Herrenhaus Sickte

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde Sickte überläßt den Rittersaal im Herrenhaus Sickte Dritten zur Nutzung für kulturelle, gesellige, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.

Über die Vergabe entscheidet der Gemeindedirektor nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 2

Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte, bestehend aus einem Grundbetrag und eventuellen weiteren Beträgen für zusätzliche Leistungen, richten sich nach der Einstufung der Veranstaltung bzw. des Veranstalters in folgende Gruppen.

   Gruppe I:

   Alle Veranstaltungen, die nicht unter Gruppe II oder III fallen

   Gruppe II:

   Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Organisationen ohne gewerblichen Charakter, für die Eintritt erhoben wird.

   Gruppe III:

   Veranstaltungen kulturell gesellschaftlicher Art ohne gewerblichen Charakter für die kein Eintritt erhoben wird,
   Veranstaltungen der Samtgemeinde Sickte einschließlich Feuerwehr und Alten- oder Seniorenkreise,
   Veranstaltungen des „Seniorenzentrums am Herrenhaus Sickte“ bis zu einer Anzahl von acht pro Jahr.

2. a) Folgende Grundbeträge gelten:

Gruppe I	**150,00 €uro[1]**
Gruppe II	**50,00 €uro[2]**
Gruppe III	**ohne Entgelt.**

b) Die Gemeinde stellt bis zu 125 Stühle, und falls erforderlich, auch Tische zur Verfügung. Für das Aufstellen der Stühle und eventuell auch Tische sowie auch das Wegräumen nach der Veranstaltung, wird ein Betrag von 25,00 €uro[3]. Ein Betrag wird nicht berechnet, wenn der Veranstalter das Aufstellen und Wegräumen selbst vornimmt.

c) Der Rittersaal wird leer und mit Eingang, Treppe sowie Vorraum besenrein zur Verfügung gestellt.

Alle Bereiche sind im besenreinen Zustand zurückzugeben.

Soll die nach jeder Nutzung erforderliche Reinigung von der Gemeinde erledigt werden, so wird ein Betrag von 50,00 €uro[4].

Der gesamte genutzte Bereich muß am Tage nach der Nutzung bis spätestens 8.00 Uhr gereinigt sein.

d) Das jeweilige Nutzungsentgelt ist bis zum Veranstaltungstag fällig.

e) Im Falle einer Absage sind

1. bei einer Absage bis zu einer Woche vor der Veranstaltung 50 % und
2. danach das volle Entgelt zu entrichten.

f) Die vorgenannten Entgeltsätze gelten jeweils pro Tag und in der Regel für eine Überlassung bis 24.00 Uhr.

§ 3

Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung ist nicht vorgesehen.

---

[1] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS), Artikel 4, Abs. 1
[2] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS), Artikel 4, Abs. 2
[3] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS), Artikel 4, Abs. 3
[4] geändert durch Euroglättungssatzung (€-GläS), Artikel 4, Abs. 4

Sollen dennoch Gäste im Rahmen von Veranstaltungen bewirtet werden, so können, falls das auch außerhalb des Rittersaales beabsichtigt ist, das Foyer im Erdgeschoß oder der Vorraum vor dem Rittersaal genutzt werden. Das Auf- und Bereitstellen der Bewirtschaftungssachen kann erst nach Ende der Verwaltungstätigkeit erfolgen und muß bis zum Arbeitsbeginn wieder abgeräumt sein.

§ 4

Nutzung der Samtgemeinde als besonderes Trauzimmer

Die Samtgemeinde Sickte nutzt den Rittersaal auch als Trauzimmer mit besonderem Stimmungsangebot.

§ 5

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von einer von der Gemeinde Sickte beauftragten oder einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden. Alle Benutzer sind zur Energiekosteneinsparung aufgerufen.

§ 6

Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für Ereignisse, die die Veranstaltungen beeinträchtigen, haftet die Gemeinde gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn ihr ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird. Der Benutzer haftet der Gemeinde für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten, den Bediensteten des Hauses zugefügt oder an überlassenen Räumen, Einrichtungen und Außenanlagen verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem anwesenden Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflicht

...

Werden vom Nutzer vereinbarte Termine nicht in Anspruch genommen, so hat er die Gemeinde Sickte unverzüglich zu informieren.

§ 8

Sicherheitsvorschrift

Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß alle Anweisungen des anwesenden Beauftragten der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

§ 9

Hausrecht

Der von der Gemeinde Sickte Beauftragte übt gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.

§ 10

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in die überlassenen Räume einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Gemeinde Sickte keine Haftung. Alle eingebrachten Gegenstände sind am Schluß der Veranstaltung zu entfernen, soweit nicht bei Ausstellungen eine längere Zeit vereinbart wurde.

Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist im gesamten Haus nicht gestattet.

§ 11

Werbung

Jede Art von Werbung in den gemeindeeigenen Räumen und auf dem Gelände bedarf der besonderen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Sickte.

...

§ 12

Schlußvorschriften

Auf das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Sickte und dem Veranstalter finden im übrigen die Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Richtlinien der Benutzung des gemeindeeigenen Rittersaales im Herrenhaus Sickte treten am 1.6.1996 in Kraft.

Sickte, den 24. Juni 1996

L. S.

gez. (Lorenz)
Bürgermeister

gez. (Przemus)
Gemeindedirektor